

Vom 26. Oktober 2010 (ABl. S. 230)

Auf der Grundlage des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Straßenausbaubeitragssatzung (ABS):

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung der in §§ 5 und 6 Abs. 3 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 3 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer dinglichen Sicherung einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das lastenfreie Eigentum oder die dingliche Sicherung an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücksflächen (einschließlich eines evtl. notwendigen Rangrücktritts) erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,

634 b STRASSENBAU- UND STRASSENREINHALTUNGSBEITRAGSSATZUNG

3. die Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 Gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.7 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton-, oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
 - 3.8 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus
 - 3.9 Rinnen oder Randsteine
 - 3.10 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
 - 3.11 Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - 3.12 Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - 3.13 Wendepunkte
 - 3.14 Parkplätze
 - 3.15 Beleuchtung
 - 3.16 unselbständige Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
 - 3.17 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.18 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen- und Fußgängerbereiche, nicht von Omnibushaltestellen) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen
 - 3.19 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze
 - 3.20 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke, grundstücksgleicher Rechte sowie Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich eventueller Kosten für die Grundstücksteilung bzw. Lastenfreistellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 3. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt
- (3) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1-9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächen- zahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m	70 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	70 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2,5 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v.H.
e) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	40 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2,5 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3 m	je 3 m	50 v.H.

Straßen (Nr. 1-9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 10 m	10 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 10 m	10 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
wenn GFZ > 1,6 Straße wäre ohne Zusatzverkehr Geschäftsstraße	je 5 m	je 5 m	50 v.H.
e) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3 m	je 3 m	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Mehrbreiten an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die der Erschließung dienen zusätzlich zu a)	je 6 m	je 6 m	20 v.H.

Straßen (Nr. 1-9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
5. Fußgänger- geschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	10 m	9 m	50 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche Mischfläche			
	15 m	12 m	65 v. H
7. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			
	3 m	3 m	60 v.H.
8. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			
	2 m	2 m	40 v.H.
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege			
	je 3,5 m	je 3,5 m	50 v.H.

4) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgelegte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen; die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten zusammen mit ihren Teileinrichtungen als Hauptverkehrsstraßen;
- d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften und Betrieben der Gastronomie im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Als Mischfläche gestaltete Ortsstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (§ 42 Abs. 4a StVO).
- g) **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- h) **Selbständige Radwege:** Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.
- i) **Kombinierte Geh- und Radwege:** Gemeinsame Geh- und Radwege nach Zeichen 240 der StVO die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

(6) Die erforderliche Einstufung einer Straße nach Abs. 5 beurteilt sich grundsätzlich nach der städtischen Verkehrsplanung, dem Ausbauzustand der Straße, ihrer straßenverkehrsrechtlichen Einordnung und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen, abgestellt auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten nach § 3.

(7) Der beitragsfähige Aufwand wird grundsätzlich für die einzelne Einrichtung im Sinn des § 5 Abs. 1 ermittelt. Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 5), für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(8) Ergeben sich nach Abs. 3 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite. Der Aufwand für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig. Wird eine Erschließungsanlage verkehrsberuhigt ausgebaut, ergänzen sich die Breiten von Fahrbahn, Gehwegen, Radwegen und Parkflächen.

(9) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 3 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Stadt im Einzelfall durch Satzung etwas anderes bestimmen, sofern nicht bereits über eine Reduzierung des entstandenen Aufwands um die Kosten, die nicht ausschließlich der Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung dienen, der atypischen Vorteilslage Rechnung getragen wird.

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der verbesserten oder erneuerten Anlage besteht (beitragspflichtige Grundstücke, § 2). Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die maßgeblichen Beitragsflächen (Summen aus Grundstücksfläche und zulässiger bzw. zugelassener Geschossfläche) der beitragspflichtigen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, gilt als Grundstücksfläche

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zu Grunde zu legen;
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht:
 - 2.1 wenn das Grundstück an die Anlage angrenzt, höchstens die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m zu dieser Grenze verlaufenden Linie;
 - 2.2 wenn das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung angrenzt, höchstens die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücke, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - 2.3 wenn die tatsächliche Nutzung den Abstand von 50 m überschreitet, die Fläche, die sich aus der von der abgerechneten Anlage abgewandten Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt; die Nummern 2.1 und 2.2 finden sinngemäß Anwendung;
 - 2.4 wenn das Grundstück im Außenbereich liegt und tatsächlich bebaut ist oder gewerblich genutzt wird, die Fläche, die sich aus Nr. 2.1 mit 2.3 in entsprechender Anwendung ergibt;
3. soweit aneinander grenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt der Grundstücke; Nr. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur land- und forstwirtschaftlich oder vergleichbar gärtnerisch genutzt werden dürfen, werden mit 2 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze oder Dauerkleingärten werden mit der Grundstücksfläche und der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 50 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Abs. 1 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Im Falle des § 33 Abs. 1 BauGB bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes.

Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Festsetzungen in einem Bebauungsplan im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(6) Ist das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt, so ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Nutzung der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung.

Überschreitet die tatsächlich vorhandene oder zugelassene Geschossfläche die nach Satz 1 ermittelte Geschossfläche, so ist die tatsächlich vorhandene oder zugelassene Geschossfläche der Verteilung zugrunde zu legen. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als maßgebliche Geschossfläche anzusetzen. Satz zwei gilt entsprechend.

Die tatsächlich vorhandene Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln (§ 20 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993). Dies gilt auch für Bebauungspläne, deren Entwurf vor dem 27. Januar 1990 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich ausgelegt worden ist. Für die Ermittlung der Geschossflächen von Garagen gilt § 21 a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(8) Liegen in Abrechnungsgebieten auch Grundstücke, die nach den planungsrechtlichen Festsetzungen oder - falls solche Festsetzungen nicht bestehen - nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung ganz oder überwiegend (baulich) gewerblich oder industriell genutzt werden können, oder werden solche Grundstücke ganz oder überwiegend tatsächlich (baulich) gewerblich oder industriell genutzt, so werden die nach den Absätzen 3 mit 6 ermittelten Geschossflächen mit 1,5 vervielfacht.

Dies gilt auch für Grundstücke in beplanten Gebieten für die keine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, wenn sie tatsächlich überwiegend (baulich) gewerblich oder industriell genutzt werden. Das Tatbestandsmerkmal "Gewerbe" ist dahin auszulegen, dass von ihm auch Nutzungen erfasst werden, die der gewerblichen Nutzung im engeren Sinne darin ähnlich sind, dass sie wie diese eine im Vergleich zur Wohnnutzung deutlich intensivere Inanspruchnahme der Anlagen nach § 1 auslösen.

(9) Grundstücke, die zu zwei oder mehreren nach § 1 Abs. 1 abzurechnenden Anlagen im Sinne von § 2 dieser Satzung beitragspflichtig werden oder werden können, sind für jede Anlage mit der Maßgabe heranzuziehen, dass bei der Berechnung des Beitrags die sich ergebenden Berechnungsdaten nach den vorstehenden Absätzen 1 mit 5 jeweils um ein Drittel gekürzt zugrundegelegt werden. Dies gilt nicht für Grundstücke nach den Absätzen 7 und 8.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen und Parkplätze
7. das Straßenbegleitgrün,
8. die Beleuchtungsanlagen und
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 2005 (ABl. S 159) außer Kraft.
- (3) Beitragsfähige Anlagen, für die die Beitragspflicht vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, werden nach den Maßgaben der Satzung vom 12.05.2005 abgerechnet.